

Richtlinie für Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Weibersbrunn

Die Gemeinde nimmt folgende Ehrungen vor:

1. Ehrungen von Gemeindegürgern anlässlich von Alters- und Ehejubiläen:

a.) Altersjubiläen

Gratuiert wird ab dem 70. Geburtstag in 5 Jahresabschnitten, mit Überreichung einer Urkunde und einem Präsent.

b.) Ehejubiläen

Gratuiert wird bei der Goldenen Hochzeit, der Diamantenen Hochzeit und Eisernen Hochzeit, ggf. auch höher, mit Überreichung einer Urkunde und einem Präsent.

Gratuiert wird vom Bürgermeister/in oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/in.

2. Ehrungen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde, Vereinen, Verbänden und Organisationen.

Die Ehrung erfolgt mit der Ortsmedaille nachfolgenden Voraussetzungen:

15 Jahre – Bronzene Ortsmedaille

20 Jahre – Silberne Ortsmedaille

25 Jahre – Goldene Ortsmedaille

Zur Ortsmedaille wird auch eine Urkunde überreicht.

Die Ehrungen werden grundsätzlich nur auf begründetem, schriftlichem Antrag des vorschlagenden Vereins/Organisation verliehen.

Der vorschlagende Verein/Organisation hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht für den Termin zur Verleihung. Voraussetzung ist die ehrenamtliche Tätigkeit des zu Ehrenden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.09.2010, kann die Ortsmedaille in Bronze, Silber oder Gold auch auswärtigen Personen verliehen werden, die sich in besonders hohem Maße für die Gemeinde Weibersbrunn verdient gemacht haben.

Die Ortsmedaille wird jeweils nur einmal verliehen, auch wenn weitere gleiche Voraussetzungen in anderen Vereinen erworben wurden.

Die Ehrung wird vom Bürgermeister/in oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/in vorgenommen.

3. Ehrungen für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeiten im Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Landtag:

Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten die Ausgeschiedenen eine Urkunde und ein Geschenk, bei dem die Fraktion ein Vorschlagsrecht hierzu hat. Bei Fraktionslosen Gemeinderäten/innen, geht das Vorschlagsrecht auf den Gemeinderat über.

Beim Ausscheiden aus höheren politischen Gremien erhalten die Ausscheidenden ein Präsent nach Vorschlag des Gemeinderates. Die Ehrung wird vom Bürgermeister/in oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/in vorgenommen. Ab Kreistag wird der/die Bürgermeister/in von einem Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen begleitet.

4. Ehrungen bei besonderen Leistungen von Weibersbrunner/Ortsbürger/innen:

Gemeindebürger, die besondere Leistungen erbracht haben, erhalten ein Präsent.
Die Leistungen können z. B. in den folgenden Bereichen erbracht worden sein:

Schulische Leistungen
Sportliche Leistungen
Berufliche Leistungen
Sonstige Bereiche

Es ist nicht erforderlich, dass die Leistung in Weibersbrunn oder in einem Weibersbrunner Verein erbracht worden ist. Bei auswärtigen Vereinen/Organisationen etc. erbrachten Leistungen, kann der schriftliche Antrag entfallen.

Der zu Ehrende hat für den Zeitpunkt der Übergabe ein Vorschlagsrecht.

Die Ehrung wird vom Bürgermeister/in oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/in vorgenommen.

5. Ehrungen von Blutspender

Zusätzlich der Auszeichnung des Blutspendendienstes des BRK erhalten die Blutspender ein Präsent der Gemeinde.

Für die Ehrung von Blutspenden gelten die Regelungen des BRKs.

Der Zeitpunkt der Ehrung soll mit dem BRK abgestimmt werden.

6. Ehrungen anlässlich der Geburtstage von Gemeinderäten und hauptamtlichen Mitarbeitern der Verwaltung:

Die Gemeinde gratuliert aktiven Gemeinderäten ab dem 30. Lebensjahr, jeweils in Zehnerschritten.

Die zu Ehrenden erhalten ein Geschenk.

Die Größe der Geschenke soll sich an dem Alter der zur Ehrenden orientieren.

Die Ehrung wird vom Bürgermeister/in oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/in vorgenommen.

7. Ehrentaler

Über die Verleihung des Ehrentalers der Gemeinde Weibersbrunn entscheidet der Gemeinderat.

8. Ausnahmen

Auf Antrag Dritter kann der Gemeinderat über Ausnahmen der vorstehenden Richtlinien befinden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 28.05.2020 beschlossen und tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Regelungen diesbezüglich außer Kraft.

Weibersbrunn, 28.05.2020

gez.

Walter Schreck,
1. Bürgermeister